



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
Gemeinden, Verbandsgemeinden und
Zweckverbände

über Landesverwaltungsamt
Referat 206

Nachrichtlich per E-Mail:
Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Landesrechnungshof
Ministerium der Finanzen
Statistisches Landesamt
SIKOSA
Wasserverbandstag
AFI-LSA

Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 22. April 2022
und zur Eröffnungsbilanz;
Ergänzung zum Runderlass vom 15. Oktober 2020

Zeichen:
32-10405-9/1/20980/2022

Trotz der bisherigen Kraftanstrengungen im Rahmen des Umstellungsprozesses zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens bestehen nach wie vor bei vielen Kommunen des Landes erhebliche Rückstände bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse. Sie führen zu dem, dass den Kommunen und Aufsichtsbehörden aktuelle Informationen über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in unzureichendem Maße zur Verfügung stehen und somit finanzpolitische und aufsichtsrechtliche Entscheidungen verantwortungsvoll nur eingeschränkt getroffen werden können. Zum anderen steht bisher keine valide Datenbasis für den künftigen kommunalen Finanzausgleich, dem sich die neue Koalition besonders widmen möchte, zur Verfügung. Um den vertikalen Finanzausgleich auch unter Berücksichtigung der bilanziellen Nettoabschreibungen weiterentwickeln zu können, ist es zwingend erforderlich, eine größtmögliche Zahl an Jahresabschlüssen ab dem Haushaltsjahr 2018 bis spätestens Mitte 2023 vorzulegen.

Bearbeitet von:
Claudia Meiers

Durchwahl:
(0391) 567- 5315

E-Mail:
Claudia.Meiers@mi.sachsen-
anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom



Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es daher weiterhin größter Anstrengung und höchster Priorität auf allen Ebenen. Die Kommunalaufsichten sind nochmals ausdrücklich dazu aufgefordert, ihre größtmögliche Unterstützung für die Kommunen zu leisten.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona

Zur Unterstützung dieses Vorhabens werden in Ergänzung zu den in meinem Runderlass vom 15. Oktober 2020 aufgeführten Erleichterungen zur Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse gemäß § 157 KVG LSA die weiteren Erleichterungen zugelassen.

I. Jahresabschlüsse

1. Die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis 2017 können in der Weise verkürzt werden, dass nur die Finanzrechnung, ein Anlagennachweis sowie ein Nachweis der erhaltenen investiven Fördermittel (Sonderposten aus Zuwendungen) zur Prüfung vorgelegt werden. Diese Erleichterung kann nur in Anspruch genommen werden, soweit sichergestellt ist, dass die Daten der Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2018 unabhängig von der Nutzung weiterer Erleichterungen korrekt ermittelt werden. Hierzu sind verwaltungsintern alle zwischenzeitlich notwendigen Buchungen und weitere Arbeiten durchzuführen, die von der Eröffnungsbilanz, auch unter Einbeziehung des Jahresergebnisses der Ergebnisrechnung, zu einem korrekten Jahresabschluss hinüberleiten.
2. Gemäß meinem Runderlass zur Verwendung der Mittel der Investitionspauschale vom 9. Juli 2020 ist es zulässig, diese Mittel in einem Sonderposten „Pauschale Zuwendungen“ unterhalb des „Sonderpostens aus Zuwendungen“ zu buchen, soweit eine unmittelbare Zurechnung zu einem konkreten Vermögensgegenstand nicht erfolgen kann. Für die Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2021 dürfen alle Mittel der Investitionspauschale abweichend hiervon ausschließlich im Sonderposten „Pauschale Zuwendungen“ bilanziert werden.
3. Alle Erleichterungen des o.g. Runderlasses sowie die in diesem Erlass aufgeführten weiteren Erleichterungen können zusätzlich auch für den Jahresabschluss 2021 angewandt werden.
4. Spätestens für das Haushaltsjahr 2022 ist der Jahresabschluss vollständig aufzustellen und bis zum 30. Juni 2023 dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben.
5. Alle rückständigen Jahresabschlüsse sind schnellstmöglich nach deren Aufstellung dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

II. Eröffnungsbilanz

In Abänderung meines Runderlasses vom 15. Oktober 2020 dürfen wesentliche Fehler der Eröffnungsbilanz abweichend von § 114 Abs. 7 Satz 3 KVG LSA letztmals mit dem für das Haushaltsjahr 2025 zu erstellenden Jahresabschluss berichtigt werden. Dies gilt für alle

Kommunen unabhängig davon, ob von den Erleichterungen dieses oder des Runderlasses vom 15. Oktober 2020 Gebrauch gemacht wurde.

Soweit einzelne Kommunen ihre Eröffnungsbilanz noch nicht aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt übergeben haben, halte ich es alternativ zur Nutzung der Erleichterungen des Runderlasses vom 15. Oktober 2020 oder der unter Abschnitt I genannten Regelungen ausnahmsweise auch für vertretbar, dass die Eröffnungsbilanz abweichend von § 114 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA zum Stichtag 1. Januar 2022 erstellt wird. Hierfür kann der Inventurzeitraum angemessen verlängert werden, soweit sichergestellt ist und plausibel begründet werden kann, dass die ermittelten Werte auch zum Stichtag der Eröffnungsbilanz gegolten haben. Die Jahresabschlüsse der vorherigen Haushaltsjahre können reduziert auf die Finanzrechnung, einen Anlagennachweis sowie einen Nachweis der erhaltenen investiven Fördermittel (Sonderposten aus Zuwendungen) zur Prüfung vorgelegt werden. Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 ist bis zum 30. Juni 2023 dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, im konkreten Einzelfall genauestens zu prüfen, ob die Wiederaufnahme der Aufstellungsarbeiten für eine neue Eröffnungsbilanz mit Hinweis auf die Erleichterungsoptionen unter Abschnitt I wirklich zu einer Beschleunigung des Gesamtprozesses führen würde. Die Inanspruchnahme dieser Erleichterung ist mir über die Kommunalaufsichtsbehörden anzuzeigen.

III. Weitere Vorgaben

Die jeweilige Anwendung der genannten Erleichterungen ist von der Vertretung zu beschließen. Sämtliche Erleichterungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Zum Umfang der notwendigen Dokumentation bei der Aufstellung der verkürzten Jahresabschlüsse verständigen sich die Finanzverwaltungen und die Rechnungsprüfungsämter vor Ort. Über das Fortschreiten der Nachholung rückständiger Jahresabschlüsse unter Angabe der vollzogenen Arbeitsschritte ist der Kommunalaufsicht vierteljährlich, beginnend zum 30. Juni 2022, zu berichten.

Die Rechnungsprüfungsämter werden gebeten, bei ihrer Prüfung die Anwendung von Erleichterungen durch die Finanzverwaltungen zu unterstützen (z.B. Beschränkung der Nachforderung von Unterlagen auf das zwingend erforderliche Maß). Auch sollten die Prüfungen schnellstmöglich vorgenommen werden.

Im Übrigen bitte ich, bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse den Wesentlichkeitsgrundsatz generell stärker zu beachten.

Nochmals möchte ich darauf verweisen, dass die Kommunalaufsichtsbehörde künftig die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurück zu stellen hat, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile, darf sie auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 146 Abs. 2 KVG LSA erst nach Übergabe des Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt bekannt gemacht werden. Hierauf ist ein besonderes Augenmerk zu richten.

Auch die nach diesem Erlass unter Anwendung der genannten Erleichterungen verkürzten Jahresabschlüsse, mit Ausnahme der Erleichterungen gemäß Abschnitt I Nr. 1 und Abschnitt II Abs. 2, gelten als Jahresabschlüsse im Sinne des § 118 KVG LSA und sind daher vollumfänglich anzuerkennen.

Im Auftrag



Mietzner